

AC - Info: Ambulantes / Belegärztliches Operieren Facharzt

<p>Präoperative Leistungen (Abschnitt 31.1 EBM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die präoperativen Leistungen (GOP 31010 bis 31013) sind abrechnungsfähig von: <ul style="list-style-type: none"> - Fachärzten für Allgemeinmedizin, - Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin, - Praktischen Ärzten, - Ärzten ohne Gebietsbezeichnung, - Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung erklärt haben, - Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin. • Die Leistungen sind für ambulante Operationen in der Praxis sowie für ambulante oder belegärztliche Operationen im Krankenhaus abrechnungsfähig. • Die GOP ist einmal im Behandlungsfall abrechnungsfähig. Bei einer weiteren Operation im gleichen Behandlungsfall sind nur die entsprechenden Einzelleistungen abrechnungsfähig, sofern diese nicht bereits mit der Versichertenpauschale abgegolten sind. • Bei vollstationären Operationen (nach erfolgter Einweisung) ist die präoperative Diagnostik nicht über den niedergelassenen Vertragsarzt, sondern vom Krankenhaus zu erbringen. In Ausnahmefällen (notwendige fachgebietsbezogene Leistungen, die das Krankenhaus nicht erbringen kann oder notwendige nicht fachgebietsbezogene Leistungen) erfolgt durch das Krankenhaus eine Überweisung mittels Definitionsauftrag.
<p>Operationsleistungen (Abschnitte 31.2/36.2 EBM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Operationsleistungen sind nur abrechnungsfähig, wenn die notwendigen sachlichen und personellen Bedingungen erfüllt sind und sich der Vertragsarzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zur Teilnahme am Vertrag gemäß § 115b SGB V erklärt hat. Bei belegärztlichen Operationen muss der Vertragsarzt zusätzlich von der zuständigen KV im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Regionalkassen und den Verbänden der

Ersatzkassen eine Anerkennung als Belegarzt erhalten haben.

- Die operativen Eingriffe sind nur mit Angabe der gültigen OPS-Codes (s. EBM Anhang 2 Zuordnung operative Prozeduren) abrechnungsfähig. Die Angabe der OPS-Codes erfolgt im KVDT-Feld 5035.
- Bestimmte OPS-Codes erfordern die Seitenangabe B (beidseits), L (links) oder R (rechts). Der Anhang 2 des EBM zeigt in der Spalte „Seite“, ob und falls vorgegeben, welche Seitenlokalisierung beim jeweiligen OPS-Code anzugeben ist. Beidseitige Eingriffe an paarigen Organen fallen unter die Regelung des Simultaneingriffes, sofern die Seitenlokalisierung nicht am OPS-Code benannt und gesondert abrechnungsfähig ist; die entsprech. OPS-Codes sind mit einem Doppelpfeil (↔) gekennzeichnet. Die Eingabe der Seitenlokalisierung erfolgt im KVDT-Feld 5041.

Beispiele:

OPS 2021	Seite	Bezeichnung OPS 2021
5-783.00	L	Entnahme eines Knochentransplantates: Spongiosa, eine Entnahmestelle: Klavikula
5-783.01	R	Entnahme eines Knochentransplantates: Spongiosa, eine Entnahmestelle: Humerus proximal
5-184.3	B	Plastische Korrektur abstehender Ohren: Concharotation
5-806.d	↔	Offen chirurgische Refixation und Plastik am Kapselbandapparat des Sprunggelenkes: Naht des medialen Bandapparates
5-230.2		Zahnextraktion: Mehrere Zähne eines Quadranten

- Bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können bei der Erbringung von operativen Eingriffen ohne OPS-Code (z. B. GOP 09360 EBM), sofern diese in Narkose erfolgen, die entsprechenden Eingriffe aus den Abschnitten 31.2/36.2 EBM abgerechnet werden. Die GOP muss dann als Begründung im KVDT-Feld 5036 eingetragen werden. Die postoperativen Behandlungskomplexe nach Abschnitt 31.4 EBM sind in diesen Fällen nicht abrechnungsfähig.

- Eine Abrechnung von Revisionen und Zweiteingriffen wegen Wundinfektionen und postoperativen Komplikationen ist unter Angabe des Erst-OP-Datums, der Komplikation und des ICD10-Codes möglich.
- Bei Operationen nach Kategorie 7 (Operationsdauer > 120 Minuten) ist eine verlängerte Operationsdauer über die entsprechenden Zuschläge abrechnungsfähig.
- Erfolgen **mehrere operative Prozeduren** unter **einer** Diagnose und/oder über **einen** gemeinsamen operativen Zugangsweg, so ist nur der am höchsten bewertete Eingriff abrechnungsfähig.

- **Simultaneingriffe:**

Voraussetzungen für die Abrechnungen eines Simultaneingriffes:

- das Vorliegen einer **zusätzlichen** vom Haupteingriff **unterschiedlichen Diagnose**,
- die Nutzung eines **gesonderten** operativen **Zugangsweges**,
- eine nachgewiesene **Überschreitung** der tatsächlichen **Schnitt-Naht-Zeit des Haupteingriffes**.

Der am höchsten bewertete Eingriff ist der Haupteingriff.

Zweiteingriffe sind auch aus einem anderen Kapitel als der Haupteingriff abrechnungsfähig. Bei Zweiteingriffen aus verschiedenen Unterabschnitten der Abschnitte 31 oder 36 EBM ist der am höchsten bewertete Zuschlag abrechnungsfähig.

Für die Berechnung der Zuschlagsposition für Simultaneingriffe ist die Überschreitung der tatsächlichen Schnitt-Naht-Zeit des jeweiligen Haupteingriffes maßgeblich.

Die Gesamt-Schnitt-Naht-Zeit ist bei einem Simultaneingriff im KVDT-Feld 5037 anzugeben.



Beispiele:

GOP	KVDT-Feld 5035 OPS-Code	KVDT-Feld 5036 GOP als Begründung	KVDT-Feld 5037 Gesamt-Schnitt-Naht-Zeit	KVDT-Feld 5041 Seiten-lokalisierung
Erwachsene				
31142	5-812.0h	./.	./.	L
31132	5-787.3r	./.	./.	R
31138	5-787.0v	./.	50	L
Kinder				
31273	5-625.4	./.	./.	R
31321	./.	06350	./.	
31231	./.	09360	./.	
31231	5-285.0	./.	./.	
31238	./.	09361	25	

Postoperative Überwachungskomplexe
(Abschnitte 31.3/36.3 EBM)

- Die postoperativen Überwachungskomplexe sind nach Erbringung einer Leistung nach Abschnitt 31.2/36.2 EBM nur vom Operateur oder vom Anästhesisten abrechnungsfähig.
- Die Leistung ist nur **einmalig** nach einer ambulanten oder belegärztlichen Operation abrechnungsfähig.
- Jeder Operationsleistung ist ein postoperativer Überwachungskomplex zugeordnet, s. Abschnitte 31.3.2/36.3.2 EBM oder Anhang 2 (tabellarische Aufstellung) im EBM.
- Bei Simultaneingriffen ist nur der am höchsten bewertete postoperative Überwachungskomplex abrechnungsfähig.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Erbringung einer Leistung aus dem Abschnitt 31.3 EBM durch einen anderen Arzt erfolgt als die Erbringung der Leistung aus dem Abschnitt 31.2 EBM oder 31.5 EBM, kann dieser neben der GOP aus 31.3 EBM keine Grund- oder Versichertenpauschale berechnen. • Haben an der Erbringung einer Leistung entsprechend einer GOP der Abschnitte 31.3/36.3 EBM mehrere Ärzte mitgewirkt, so hat der abrechnende Arzt in der Quartalsabrechnung beizufügenden und von ihm unterzeichneten Sammelerklärung zu bestätigen, dass er mit den anderen Ärzten eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen hat, wonach nur er allein in den jeweiligen Fällen diese Leistungen abrechnet.
<p>Anästhesie- und Narkoseleistungen (Abschnitte 5.3/5.4 EBM, 31.5/36.5 EBM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Operateur sind Anästhesie- bzw. Narkoseleistungen aus den Abschnitten 31.5.2/36.5.2 EBM abrechnungsfähig. • Für den Anästhesisten sind Anästhesie- bzw. Narkoseleistungen aus den Abschnitten 5.3/5.4 EBM oder 31.5.3/36.5.3 EBM abrechnungsfähig.
<p>Postoperative Behandlungskomplexe (Abschnitt 31.4 EBM)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für niedergelassene Vertragsärzte des fachärztlichen Versorgungsbereiches sind die GOP 31601-31738 mit Angabe des OP-Datums nach Erbringung einer Leistung nach Abschnitt 31.2 EBM abrechnungsfähig. • Die postoperativen Behandlungskomplexe sind nach belegärztlichen oder vollstationären Operationen nicht abrechnungsfähig. • Für den Operateur ist ein postoperativer Arzt-Patienten-Kontakt ab dem ersten Tag nach der Operation in der Operationsleistung enthalten. • Die GOP ist nur einmalig im Zeitraum von 21 Tagen nach Erbringung einer Leistung des Abschnittes 31.2 EBM mit Angabe des Operationsdatums abrechnungsfähig. Die Angabe des Operationsdatums erfolgt im KVDT-Feld 5034.

	<ul style="list-style-type: none">• In einer Berufsausübungsgemeinschaft ist die zu einer Operation gehörenden Nachbehandlung mit der GOP des Operateurs abzurechnen.• Bei Simultaneingriffen ist nur der am höchsten bewertete postoperative Behandlungskomplex abrechnungsfähig.• Der postoperative Behandlungskomplex kann von der Praxis des Operateurs selbst oder auf Überweisung der Praxis des Operateurs abgerechnet werden. Auf der Überweisung der Praxis des Operateurs ist die Angabe des Operationsdatums und die GOP für die postoperative Behandlung für den weiterbehandelnden Vertragsarzt erforderlich.• Haben an der Erbringung einer Leistung entsprechend einer GOP des Abschnittes 31.4 EBM mehrere Ärzte mitgewirkt, so hat der abrechnende Arzt in der Quartalsabrechnung beizufügenden und von ihm unterzeichneten Sammelerklärung zu bestätigen, dass er mit den anderen Ärzten eine Vereinbarung darüber getroffen hat, wonach nur er allein in den jeweiligen Fällen diese Leistungen abrechnet.
--	--

Die Abrechnungsbestimmungen des EBM sind zu beachten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter www.kbv.de.